

BGer 1B_427/2020 vom 19. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_427_2020

FR: TF 1B_427/2020 du 19 mai 2021

IT: TF 1B_427/2020 del 19 maggio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in Strafsachen gegen Entsiegelungsentscheide der Zwangsmassnahmengerichte ist nur zulässig, wenn dem Betroffenen wegen eines Eingriffs in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Rechtsnachteil droht (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 1 StPO ; BGE 141 IV 289 E. 1.1-1.2 S. 291 f. mit Hinweisen; nicht aml. publ. E. 1 von BGE 144 IV 74 , E. 2.1 von BGE 143 IV 270 , und E. 2 von BGE 142 IV 207). Nach der bundesgerichtlichen Praxis trifft den Inhaber von zu Durchsuchungszwecken sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenständen, der ein Siegelungsbegehren gestellt hat, die prozessuale Obliegenheit, die von ihm angerufenen Geheimhaltungsinteressen (im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO) ausreichend zu substantzieren. Dies gilt besonders bei grossen Datenmengen. Kommt der Betroffene seiner Mitwirkungs- und Substanziierungsobliegenheit im Entsiegelungsverfahren nicht nach, ist das Gericht nicht gehalten, von Amtes wegen nach allfälligen gesetzlich geschützten Geheimnisinteressen zu forschen. Tangierte Berufs-, Geschäfts- oder Privatgeheimnisse sind wenigstens kurz zu umschreiben und glaubhaft zu machen. Auch sind diejenigen Aufzeichnungen und Dateien zu benennen, die dem Geheimnisschutz unterliegen. Dabei ist der Betroffene nicht gehalten, die angerufenen Geheimnisrechte bereits inhaltlich offenzulegen (BGE 142 IV 207 E. 7.1.5 S. 211, E. 11 S. 228; 141 IV 77 E. 4.3 S. 81, E. 5.5.3 S. 86, E. 5.6 S. 87; 138 IV 225 E. 7.1 S. 229; 137 IV 189 E. 4.2 S. 195, E. 5.3.3 S. 199; nicht aml. publ. E. 6 von BGE 144 IV 74).

Die betreffende Sachurteilsvoraussetzung ist in der Beschwerdeschrift ausreichend darzulegen, soweit sie nicht offensichtlich erfüllt erscheint (Art. 42 Abs. 1-2 BGG ; BGE 141 IV 1 E. 1.1 S. 4 f.; 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292; je mit Hinweisen).

E. 1.2

Zur Begründung des drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils bringt der Beschwerdeführer Folgendes vor: Im Falle einer Zulassung der Entsiegelung drohe ihm "ein empfindlicher Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte", was ihn sehr belaste. "Damit" sei die Sachurteilsvoraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erfüllt (Beschwerdeschrift, S. 3 Rz. 5).

Diese Vorbringen genügen nach der oben dargelegten Rechtsprechung nicht für eine gesetzeskonforme Substanziierung eines nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteils. Jede strafprozessuale Zwangsmassnahme und jede Entsiegelung führt definitionsgemäss zu einem Eingriff in die Grundrechte von Betroffenen (vgl. Art. 196 StPO). Der Beschwerdeführer legt weder dar, welche eigenen schutzwürdigen Privatgeheimnisse vom Entsiegelungsentscheid tangiert seien, noch, inwiefern der Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte "empfindlich" oder besonders belastend sei. Wie der kantonale

Zwangsmassnahmenrichter im Übrigen feststellt, hat der Beschuldigte auch schon im vorinstanzlichen Entsiegelungsverfahren keine konkreten, gesetzlich geschützten Geheimnisrechte substantiiert. Er habe weder ein Aussage-, Zeugnis- oder Editionsverweigerungsrecht noch ein anderes rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO behauptet; ein solches sei auch von Amtes wegen nicht ersichtlich. Die beiläufige Behauptung des Beschuldigten, auf den elektronischen Geräten befänden sich nebst Daten von Dritten auch noch viele eigene "private Daten", sei nicht näher substantiiert worden (angefochtener Entscheid, E. 8 S. 10).

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.